

Ausgestaltung der Konvergenz bzw. des einheitlichen Basisfallwertkorridors

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)

§ 10 Abs. 8 KHEntgG

Ausgestaltung des einheitlichen Basisfallwertkorridors

A) Regelungsbedarf

Gravitationseffekt und Vermeidung von Phantomverhandlungen

Gegenwärtig kommt es jährlich zu einer systematisch falsch hohen Festsetzung des Bundesbasisfallwertes und -korridors. Diese entsteht dadurch, dass die Vereinbarung der Landesbasisfallwerte häufig unterhalb des Veränderungswertes liegt, der Bundesbasisfallwert aber immer prospektiv um den vollen Veränderungswert angehoben wird. Über die Konvergenzvorschrift profitieren damit auch jene Bundesländer von dem vollen Veränderungswert, die zuvor unterhalb des Veränderungswertes abgeschlossen haben. Die Bundesbasisfallwertkonvergenz zieht diese Länder unberechtigt auf den Pfad des vollen Veränderungswertes (sogenannter „Gravitationseffekt“). Die auf dieser gesetzlichen Grundlage vereinbarten Landesbasisfallwerte sind wiederum Basis der Kalkulation des folgenden Bundesbasisfallwertes. Damit wirkt dieser ausgabenrelevante Effekt kumulativ basiserhöhend.

Darüber hinaus findet im Rahmen der Bundesbasisfallwertkonvergenz ab 2014 eine Abkehr von der Verhandlungslösung auf Landesebene (für Landesbasisfallwerte, die sich an der unteren Korridorgrenze oder unterhalb befinden) statt. Das Verhandlungsergebnis wird ab diesem Zeitpunkt irrelevant, da über die Bundesbasisfallwertkonvergenz immer der volle Veränderungswert fließt. Es würden in diesen Bundesländern lediglich noch „Phantomverhandlungen“ geführt.

Um in Zukunft den Gravitationseffekt und fehlende Verhandlungsanreize zu vermeiden, bedarf es einer gesetzlichen Anpassung.

B) Gesetzesänderung

Nach § 10 Abs. 8 Satz 4 KHEntgG soll folgender neuer Satz 5 eingefügt werden:

„Vor Ermittlung des Angleichungsbetrages nach Satz 3 ist der Grenzwert nach Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 um den Betrag abzusenken, der sich aus der Differenz zwischen dem Veränderungswert nach Absatz 6 und der Steigerung des nach den Absätzen 1 bis 7, 11 und 12 verhandelten Landesbasisfallwertes ohne Ausgleiche zu dem im Vorjahr vereinbarten Landesbasisfallwert ohne Ausgleiche und inklusive Angleichungsbetrag ergibt; hierbei sind Anpassungen nach Satz 4 zu berücksichtigen.“



C) Begründung

Bisher sind im § 10 Abs. 8 Satz 4 KHEntgG lediglich erhöhende Ausnahmetatbestände (Arbeitszeit, Pflegesonderprogramm) vorgesehen. Dies entspricht de facto einer fiktiven Anhebung der Korridor Grenzen auf Landesebene. Analog der Regelung im Satz 4 sollen nun vor Berechnung des Konvergenz- bzw. Angleichungsbetrages die Korridor Grenzen gemäß Satz 5 (neu) um die Differenz von Verhandlungsergebnis und Veränderungswert abgesenkt werden. Bei der Berechnung der Differenz sind die notwendigen Anpassungen aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach Satz 4 zu berücksichtigen, um eine sachgerechte Absenkung der Korridor Grenzen nach Satz 5 auch in diesen Fällen durchführen zu können. Die Korridor Grenzen sind damit, wie bisher, um einen landesspezifischen Steigerungssatz anzupassen (erhöhend nach Satz 4 sowie nunmehr auch absenkend nach Satz 5 (neu)). Mit der Berechnung und Vereinbarung des Bundesbasisfallwertes des Folgejahres kann auf Bundesebene unverändert verfahren werden (Kalkulation aus Vorjahreswerten und Erhöhung um den vollen Veränderungswert). Mithin geht nunmehr jedoch nur noch die korrekte Höhe der Steigerung der Landesbasisfallwerte in die Basis ein. Im jeweiligen Jahr unterbleibt dadurch ein Gravitationseffekt.

Darüber hinaus bleibt durch diese gesetzliche Anpassung auch der Verhandlungsanreiz für die Bundesländer, die sich an der unteren Korridor Grenze (bzw. unterhalb) befinden, bestehen. Durch die landesspezifische Anpassung des Korridors besteht auch nach 2014 für diese Länder ein Verhandlungsspielraum. Ein Anhebungsautomatismus um den vollen Veränderungswert unterbleibt. Auch wenn ein Land auf der unteren Korridor Grenze liegt, macht eine Verhandlung weiter Sinn. Die Konvergenz auf den einheitlichen Bundesbasisfallwertkorridor bleibt davon grundsätzlich unberührt. Wie bereits betont bleibt in dieser Systematik die Vereinbarung des Bundesbasisfallwertes auf Bundesebene wie bisher weiter bestehen.

Durch die vorgeschlagene Schaffung eines Ausnahmetatbestandes nach unten wird sowohl das Problem des Gravitationseffektes sowie der „Phantomverhandlungen“ korrigiert.

